



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	German Eyer, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), Gilbert Truffer (Suppl.), ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), Jean-Henri Dumont, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), und Grossrätin Doris Schmidhalter-Näfen, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)
Gegenstand	Hochspannungsleitung
Datum	12.05.2011
Nummer	4.126

Am 5. April 2011 hat das Bundesgericht, öffentlich-rechtliche Abteilung, betreffend 380/220-kV-Leitung Beznau-Birr, Teilstrecke Rüfenach (Mast Nr. 20 bis Mast Nr. 37) sein Urteil gefällt. Das Bundesgericht hat aufgrund einer Gewichtsverschiebung bei der Interessenabwägung entschieden, dass der Abschnitt auf einer Länge von 990 m unter die Erde verlegt werden muss. Es hat dabei festgehalten, dass die Investitionskosten der Teilverkabelung Riniken ein Mehrfaches der Investitionskosten für die Freileitung beträgt. Bei der Gesamtkostenrechnung müssen aber auch die erheblich grösseren Energieverlustkosten der Freileitung mitberücksichtigt werden. Dies führt für eine Betriebsdauer von 80 Jahren zu einer Annäherung der Gesamtkosten der verkabelten Variante an diejenigen der Freileitung. Das Bundesgericht betont aber auch, dass der vorliegende Fall eine kurze Teilstrecke in einem gut zugänglichen Gebiet ohne besondere topographische oder geologische Schwierigkeiten betrifft. Das Bundesgericht hält weiter fest, dass seine Erwägungen und die Kostenvergleiche nicht ohne weiteres auf andere Strecken übertragen werden können. Vielmehr ist immer eine Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich.

Die Studie der Professoren Püttgen, Fröhlich und Brakelmann im Auftrag des Kantons Wallis liegt seit Juli 2011 in einer definitiven deutschen und französischen Version vor und ist kein Flickwerk, da sämtliche relevanten Aspekte abgehandelt wurden. Die Experten formulieren in der Studie klare Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen ist, dass eine Verkabelung auf dem gesamten Teilstück Chamoson-Chippis aus technischen Gründen unmöglich ist. Des Weiteren würde eine solche Variante eine Inbetriebnahme der Leitung bis 2015 verunmöglichen.

Die Kosten für die Erdverlegung kann auch Professor Brakelmann erst abschätzen wenn eine entsprechende Linienführung feststeht, was nicht der Fall ist und ein neues Verfahren bedingen würde, was Jahre beanspruchen kann. Zudem sei erwähnt, dass für das Verfahren und die Bewilligungen von Stromleitungen die eidgenössische Gesetzgebung massgebend ist und der Bund die zuständige Behörde ist.

Unabhängig von diesen Überlegungen hat der Staatsrat in der Zwischenzeit beim Bundesamt für Energie und bei Swissgrid AG, der zukünftigen Eigentümerin des Hochspannungsnetzes der Schweiz, im Sinne der Expertise interveniert und namentlich die Prüfung einer Pilotstrecke im Wallis verlangt. Eine Delegation des Staatsrates hat zudem im Oktober 2011 mit dem Verwaltungsrat und der Direktion von Swissgrid AG die generelle Situation besprochen und eine engere Zusammenarbeit in der Zukunft vereinbart.

Damit hat der Staatsrat der Forderung der Postulanten, die Expertenstudie fortzusetzen und zu vertiefen, bereits entsprochen. Die Frage, welche Experten welche zusätzlichen Studien allenfalls ausführen könnten, wird sich erst beantworten lassen, wenn das Bundesverwaltungsgericht über die Einsprachen gegen das bewilligte Projekt entschieden hat.

Der Staatsrat nimmt das Postulat im Sinne der Antwort an.